

weis derselben als berufsbedingte Ausgaben ist nicht erforderlich, wenn der Steuerpflichtige die Steuer mit dem Steuerabzug von 20 % bzw. 10 % bei Hebammen als abgegolten betrachtet oder nach Ziff. 77 AStR abgegolten ist.

(2) Beantragt der Steuerpflichtige eine Jahresveranlagung oder ist eine solche durchzuführen, so sind die Einnahmen und die berufsbedingten Ausgaben aufzuzeichnen und zu belegen. Eines Nachweises der berufsbedingten Ausgaben bedarf es nicht, wenn der Steuerpflichtige nur die in Abs. 3 festgelegten Pauschalsätze in Anspruch nimmt.

(3) Für berufsbedingte Ausgaben werden pauschal 1200 DM jährlich gewährt. Dieser Betrag wird nicht gewährt, wenn noch Lohneinnahmen vorhanden waren und dieser Betrag schon hierbei berücksichtigt wurde. Hat sich der Pauschalbetrag bei den Lohneinnahmen nur teilweise ausgewirkt, so ist der Restbetrag von den steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen abzusetzen. Zusätzlich werden als weitere Pauschale 30% der Einnahmen aus der steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit gewährt.

(4) Werden höhere berufsbedingte Ausgaben als in Abs. 3 festgelegt geltend gemacht oder machen Angehörige der steuerbegünstigten freien Berufe von der Möglichkeit der Ermittlung der steuerbegünstigten Einkünfte im Wege des Vermögensvergleiches Gebrauch, so sind die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und die hierzu ergangenen Veranlagungsrichtlinien, insbesondere die Absetzung für Abnutzung (AfA), uneingeschränkt anzuwenden.“

## § 3

Ziff. 77 der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) erhält folgende Fassung:

**„Steuerentrichtung bei Übernahme des Steuerabzuges durch den Entgeltsschuldner**

Wird durch den Entgeltsschuldner die Zahlung des Steuerbetrages übernommen, so ist dem Entgelt aus, der steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit der darauf entfallende Steuerbetrag von 20 % bzw. 10 % bei Hebammen hinzuzurechnen und hiervon der Steuerabzug mit 25 % bzw. 12 % bei Hebammen zu bemessen. Die so abgeführte Steuer ist endgültig.“

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1958

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Steuersatztablelle  
zur Ermittlung des Steuersatzes  
für die Berechnung der Steuer von den nicht-  
begünstigten Einkünften entsprechend § 31 AStVO**

Gültig für den Veranlagungszeitraum 1958

Steuersatz für die Berechnung des Gesamteinkommens von den nicht- begünstigten Einkünften in Steuer- klasse I	Steuersatz für die Berechnung des Gesamteinkommens von den nicht- begünstigten Einkünften in Steuer- klasse I
DM %	DM %
von .. bis .. ausschließlich	von . i bis .. ausschließlich
- 1 200	11 000-12 000
1 200- 1 300	12 000-13 000
1 300- 1 400	13 000-14 000
1 400- 1 500	14 000-15 000
1 500- 1 600	15 000-16 000
1 600- 1 800	16 000-17 000
1 800- 2 000	17 000-18 000
2 000- 2 200	18 000-19 000
2 200- 2 400	19 000-20 000
2 400- 2 600	20 000-21 000
2 600- 2 800	21 000-22 000
2 800- 3 000	22 000-23 000
3 000- 3 300	23 000-24 000
3 300- 3 600	24 000-25 000
3 600- 3 900	25 000-26 000
3 900- 4 200	26 000-27 000
4 200- 4 500	27 000-28 000
4 500- 4 800	28 000-29 000
4 800- 5 100	29 000-30 000
5 100- 5 500	30 000-31 000
5 500- 5 900	31 000-33 000
5 900- 6 300	33 000-34 000
6 300- 6 700	34 000-36 000
6 700- 7 100	36 000-37 000
7 100- 7 600	37 000-39 000
7 600- 8 100	39 000-40 000
8 100- 8 600	40 000-42 000
8 600- 9 000	42 000-44 000
9 000- 9 500	44 000-46 000
9 500-10 000	46 000—einschl.
10 000-11 000	50 000
	32
	33
	34
	36
	37
	39
	40
	41
	43
	44
	46
	47
	48
	49
	50
	51
	52
	53
	54
	55
	56
	57
	58
	59
	60
	61
	62
	63
	64
	65

**Steuersatzberechnung für Gesamteinkommen über 50 000 DM jährlich**

Es ist zunächst der Steuerbetrag nach Einkommensteuertabelle (Misch tarif 1958) — Steuerklasse I — auf das Gesamteinkommen zu berechnen. Dieser beträgt bei einem Gesamteinkommen von

über 50 000-100 000 DM 32 718 DM + 84,0 %  
des 50 000 DM übersteigenden Betrages

über 100 000-150 000 DM 74 718 DM + 85,5 %  
des 100 000 DM übersteigenden Betrages

über 150 000-250 000 DM 117 468 DM + 87,5 %  
des 150 000 DM übersteigenden Betrages

über 250 000-300 000 DM 204 968 DM + 90,0 %  
des 250 000 DM übersteigenden Betrages

über 300 000-400 000 DM 249 968 DM + 92,5 %  
des 300 000 DM übersteigenden Betrages

über 400 000-500 000 DM 342 468 DM + 94,0 %  
des 400 000 DM übersteigenden Betrages

über 500 000 DM 436 568 DM + 90,0 %  
des 500 000 DM übersteigenden Betrages

Der so errechnete Steuerbetrag ist in das Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist dann auf die nicht-begünstigten Einkünfte anzuwenden.